



Planzeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen **Anlage 2**

- Flächen für Wald
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Grenze von benachbarten Bebauungsplänen

Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiet

Zeichnerischer Hinweis (ohne Normcharakter)

- Voraussichtliche Trasse des Fuß- und Radweges

Planunterlage

- Flur-Nummer
- Flurstücksgrenze / Flurstücks-Nr.
- Haus-Nr.
- Höhenpunkt
- Zaun
- Gebäudestand inkl. erläutender Hinweise
- Baum

Teil B - Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist innerhalb der festgesetzten Fläche für den Wald in einem 15,0 m breiten Korridor, gemessen von der südlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes, ein maximal 3,0 m breiter Fuß- und Radweg (Uferweg) zulässig. Dieser Uferweg ist in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau auszuführen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen des Fuß- und Radweges wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17).
 Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 10).
 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175).

Teil A - Planzeichnung

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow hat am 13.03.2008 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. ... vom ... und ergänzend durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde vom ... bis ... bekannt gemacht worden.

Kleinmachnow, den
 Der Bürgermeister Siegel

Auslegung
 Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist mit den Angaben und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. ... vom ... und ergänzend durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde vom ... bis ... bekannt gemacht worden.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den textlichen Festsetzungen - Teil B - sowie die Begründung und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen haben in der Zeit vom ... bis einschließlich ... während folgender Zeiten
 Mo., Mi. und Do. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
 Di. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und
 Fr. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr

im Fachbereich Bauen/Wohnen des Gemeindeamtes Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, Obergeschoss (Galerie), 14532 Kleinmachnow öffentlich ausgelegt. 2.

Kleinmachnow, den
 Der Bürgermeister Siegel

Satzung
 Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den textlichen Festsetzungen - Teil B - am ... als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Kleinmachnow, den
 Der Bürgermeister Siegel

Ausfertigung
 Die Satzung über den Bebauungsplan KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den textlichen Festsetzungen - Teil B - wird hiermit ausgefertigt.

Kleinmachnow, den
 Der Bürgermeister Siegel

Katasterbestätigung
 Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom

... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie sind hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Kleinmachnow, den
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Siegel

Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. .../20 ... vom ... bekannt gemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 f. BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

Kleinmachnow, den
 Der Bürgermeister Siegel

Gemeinde Kleinmachnow
 Fachbereich Bauen/Wohnen
 Adolf-Grimme-Ring 10
 14532 Kleinmachnow



Projekt:
B-Plan KLM-BP-042 "Uferweg Kiebitzberge"

Stand:
 Entwurf
 06.08.2012

Maßstab 1 : 1.000

Auftragnehmer:
Plan und Recht GmbH
 Oderberger Straße 40
 D - 10435 Berlin
 Tel.: 030 / 440 24 555
 Fax: 030 / 440 24 554
 eMail: info@planundrecht.de

Bearbeitung:
 Prof. Dr. jur. Gerd Schmidt-Eichstaedt
 Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Datenname:
 120710_KLM-BP-042_Entwurf

4